

Der Präsident des Kammergerichts



INFOSCHREIBEN

AGG - Beschwerdestelle

Zentrale Beschwerdestelle nach dem AGG

Sehr geehrte Referendar*innen beim Kammergericht,

das Kammergericht bekennt sich zu einer Kultur der Offenheit, des gegenseitigen Respekts und des wertschätzenden Umgangs mit Vielfalt sowie dazu, jeglicher Diskriminierung entschieden entgegenzutreten. Dem Präsidenten des Kammergerichts ist es ein großes Anliegen, die Strukturen und Abläufe sowohl nach außen als auch nach innen entsprechend zu gestalten. Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, in dem Sie und alle anderen Beschäftigten ihre individuellen Potenziale unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität, ihrem Alter, einer Behinderung, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder Weltanschauung sowie ihrer kulturellen und sozialen Herkunft voll entfalten können.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist dabei ein wichtiger Baustein. Gemäß § 1 AGG darf niemand aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt oder belästigt werden. Um dies zu gewährleisten, wurde beim Kammergericht gemäß § 13 AGG eine AGG-Beschwerdestelle eingerichtet.

Die Beschwerdestelle setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Frau Ri'in KG Antje Klamt

Tel-Nr.: 9015-2224

Herr JI Robert Wende

Tel-Nr.: 9013-2116

E-Mail: AGG-Beschwerdestelle@KG.Berlin.de

Beschwerderecht

Sie als Referendar*innen beim Kammergericht haben das Recht, sich bei der AGG Beschwerdestelle zu beschweren, wenn Sie sich im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, Dienstherrn, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt oder belästigt fühlen. Dies gilt auch, wenn Sie Ihre Station oder das gesamte Referendariat bereits beendet haben. Darüber hinaus können sich auch diejenigen an die Beschwerdestelle wenden, die einen Diskriminierungsfall beobachtet haben. Aus der Inanspruchnahme der Beschwerdestelle dürfen den Beschwerdeführenden, Zeug*innen oder die Beschwerde unterstützenden Personen keine Nachteile entstehen. Die AGG-Beschwerdestelle beim Kammergericht ist für Sie als Referendar*innen im Bezirk des Kammergerichts zuständig, auch wenn sich Ihre Beschwerde gegen eine*n Beschäftigte*n einer anderen Dienststelle oder Behörde richten sollte. In diesem Fall würde die Beschwerde unter Einbindung der AGG-Beschwerdestelle der jeweiligen Dienststelle bzw. Behörde bearbeitet.

Wie ist das Beschwerdeverfahren gestaltet?

Die Beschwerdestelle berät und unterstützt die Betroffenen, ermittelt den Sachverhalt unverzüglich und umfassend und klärt einzelfallbezogen über Handlungsmöglichkeiten auf. Die Beschwerden können auch anonym erfolgen. Sie können wählen, ob Sie sich von einem männlichen oder weiblichen Mitglied der Beschwerdestelle beraten lassen möchten. Die Beschwerdestelle ist als eine von der Dienststelle eingerichtete Stelle zum Schutz der Beschäftigten vor Diskriminierung verpflichtet, das Ergebnis der Beschwerdeprüfung an die Dienststellenleitung weiterzugeben. Im Übrigen ist das Verfahren aber streng vertraulich, ebenso wie Vorgespräche, die zunächst der Klärung dienen sollen, ob überhaupt ein Beschwerdeverfahren eingeleitet werden soll. Solche Vorgespräche müssen auch der Dienststellenleitung gegenüber nicht offengelegt werden. Die AGG-Beschwerdestelle unterliegt keinen Weisungen bei der Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts. Alle Verfahrensschritte werden transparent mit den Betroffenen besprochen und nur mit deren Zustimmung eingeleitet. Sollten Sie beispielsweise befürchten, dass ein Beschwerdeverfahren sich negativ auf Ihr Ausbildungsverhältnis auswirken könnte, besteht die Möglichkeit, Maßnahmen erst nach Beendigung der Station und Zeugniserteilung einzuleiten. Selbstverständlich können, sofern Sie das wünschen, der Personalrat und/oder die Frauenvertretung der Referendar*innen und/oder die Schwerbehindertenvertretung in das Verfahren einbezogen werden. Sie können natürlich auch oder zusätzlich eine Person Ihres Vertrauens zur Beratung mitnehmen.

Welche Maßnahmen kann die AGG-Beschwerdestelle ergreifen?

Das Kammergericht ist verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, wenn der Tatbestand der Benachteiligung, Diskriminierung oder Belästigung erfüllt ist. Zur Ermittlung des Sachverhalts kann die AGG-Beschwerdestelle Zeug*innen und Beteiligte anhören und, sofern erforderlich, Akteneinsicht nehmen, wobei die Einsicht in Personalakten ausgeschlossen ist. Die Beschwerdebearbeitung erfolgt durch jedes Mitglied der AGG-Beschwerdestelle eigenständig. Stellt das die Beschwerde bearbeitende Mitglied der AGG-Beschwerdestelle eine Diskriminierung fest, kann es Vorschläge und spezifische Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung und Verhinderung zukünftiger Diskriminierungen jeglicher Art unterbreiten. Die AGG-Beschwerdestelle kann auch schlichtend tätig werden. Wir sichern Ihnen, sofern gewünscht, eine sehr zügige Bearbeitung der Beschwerde zu, damit Sie auch innerhalb Ihres kurzen Ausbildungsabschnitts noch von den Maßnahmen profitieren können.

Bitte wenden Sie sich jederzeit mündlich oder schriftlich unter den angegebenen Kontaktadressen an uns. Wir beantworten gerne Ihre Fragen in einem persönlichen und absolut vertraulichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen,



Antje Klamt



Robert Wende

